

Update

Newsflash Juni 2015

Änderung des Schweizerischen Gesellschaftsrechts zur Umsetzung der Empfehlungen der Groupe d'action financière

Am 1. Juli 2015 tritt eine Änderung des Schweizerischen Obligationenrechts zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) in Kraft. Die Änderung sieht neue Offenlegungs- und Transparenzpflichten für Inhaberaktionäre und wirtschaftlich berechtigte Personen an Aktien oder Stammanteilen von nicht-kotierten Gesellschaften vor. Aufgrund der neuen Regeln besteht unmittelbarer Handlungsbedarf bei Inhabern von Aktien und Stammanteilen sowie den betroffenen Gesellschaften.

Am 12. Dezember 2014 verabschiedete das Schweizer Parlament das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), welches die Verbesserung der Transparenz betreffend juristische Personen und Inhaberaktien zum Ziel hat. Die Referendumsfrist lief am 2. April 2015 ungenutzt ab. Am 29. April 2015 beschloss der Bundesrat, das neue Bundesgesetz in zwei Etappen in Kraft zu setzen. Am 1. Juli 2015 treten die Änderungen im Obligationenrecht, im Kollektivanlagegesetz sowie im Bucheffektengesetz in Kraft. Die Änderungen im Zivilgesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie im Geldwäschereigesetz werden auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen im Schweizerischen Gesellschaftsrecht, welche auf den 1. Juli 2015 in Kraft treten werden, betreffen Aktiengesellschaften (AG, Ltd, SA) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH, LLC, Sàrl), deren Aktien nicht an einer Börse kotiert oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet sind. Dieser Newsflash fasst die wesentlichen Punkte der neuen Vorschriften zusammen.

I. Inhaberaktien

1. Meldepflicht von Inhaberaktionären

Unter dem neuen Recht hat, wer Inhaberaktien (einschliesslich Inhaber-Partizipationsscheine) einer Gesellschaft erwirbt, den Erwerb, seinen Vor- und Nachnamen oder seine Firma (falls es sich beim Erwerber um eine juristische Person handelt) sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft zu melden. Jede nachfolgende Änderung dieser Angaben ist der Gesellschaft ebenfalls zu melden. Zudem hat der Erwerber den Besitz der Inhaberaktie(n) nachzuweisen und sich durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie (beispielsweise Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) oder, falls es sich beim Erwerber um eine juristische Person handelt, durch einen Handelsregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde, zu identifizieren.

2. Verzeichnis über die Inhaberaktionäre

Die Gesellschaft hat ein Verzeichnis über die Erwerber von Inhaberaktien zu führen, welches bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, die Adresse, die Staatsangehörigkeit sowie das Geburtsdatum und bei juristischen Personen die Firma, das Gründungsdatum und die Adresse enthält. Das Verzeichnis ist so aufzubewahren, dass in der

Schweiz, und von mindestens einem in der Schweiz wohnhaften Verwaltungsratsmitglied oder Direktor, jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Ferner sind die Belege, die der Meldung eines Inhaberaktionärs zugrunde liegen, nach dessen Streichung aus dem Verzeichnis während zehn Jahren aufzubewahren.

3. Finanzintermediär

Die Generalversammlung einer Gesellschaft, welche Inhaberaktien ausgegeben hat, kann beschliessen, dass die Meldungen von Inhaberaktionären nicht an die Gesellschaft selbst, sondern an einen Finanzintermediär gemäss Geldwäschereigesetz zu erstatten sind. Wird ein solcher Beschluss gefasst, bezeichnet der Verwaltungsrat den Finanzintermediär und informiert die Aktionäre entsprechend. Der Finanzintermediär ist dann für die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses über die Inhaberaktionäre sowie die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zuständig und hat die entsprechenden Belege aufzubewahren.

II. Wirtschaftlich berechtigte Personen

1. Meldepflicht betreffend wirtschaftlich berechtigte Personen

Zusätzlich zur Offenlegungspflicht von Inhaberaktionären verpflichtet das neue Recht Erwerber von Aktien (Inhaberaktien oder Namenaktien) oder Stammanteilen, die alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten den Grenzwert von 25% des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen der Gesellschaft erreichen oder überschreiten, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person zu melden, für die sie letztendlich handeln. Jede nachfolgende Änderung dieser Angaben ist der Gesellschaft ebenfalls zu melden. Juristische Personen können grundsätzlich nicht als wirtschaftlich berechtigte Personen bezeichnet werden.

2. Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Gesellschaft hat ein Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen, welches deren Vor- und Nachnamen sowie Adresse enthält. Das Verzeichnis ist so aufzubewahren, dass in der Schweiz, und von mindestens einem in der Schweiz wohnhaften Verwaltungsratsmitglied/ Geschäftsführer oder Direktor, jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Ferner sind die Belege, die der Meldung einer wirtschaftlich berechtigten Person zugrunde liegen, nach der Streichung dieser Person aus dem Verzeichnis

während zehn Jahren aufzubewahren. Für Inhaberaktien kann die Führung des Verzeichnisses an einen Finanzintermediär delegiert werden (vgl. Abschnitt I.3. oben).

III. Folgen einer Verletzung der Meldepflichten

1. Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht)

Solange der Aktionär/Gesellschafter seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, ruhen die mit den Aktien/Stammanteilen verbundenen Mitgliedschaftsrechte (insbesondere das Stimmrecht).

2. Vermögensrechte

Zusätzlich zu den Mitgliedschaftsrechten ruhen auch die mit den Aktien/Stammanteilen verbundenen Vermögensrechte (insbesondere das Recht auf Erhalt einer beschlossenen Dividende), solange der meldepflichtige Aktionär/Gesellschafter seiner Meldepflicht nicht nachkommt. Das Recht auf Dividende verwirkt, falls der Aktionär/Gesellschafter seinen Meldepflichten nicht innert Monatsfrist nach dem Erwerb nachkommt. Ein Recht auf zukünftige Dividenden lebt wieder auf, sobald die erforderlichen Meldungen vorgenommen wurden.

3. Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Gemäss neuem Recht hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass keine Aktionäre ihre Stimmrechte ausüben können oder Dividenden erhalten, solange sie ihren Meldepflichten nicht nachkommen (die gleiche Verantwortung kommt den Geschäftsführern einer GmbH zu).

IV. Weitere Änderungen des Obligationenrechts

Ergänzend zu den neuen Transparenzvorschriften werden weitere Bestimmungen des Obligationenrechts mit Wirkung per 1. Juli 2015 angepasst:

- > Belege, die der Eintragung eines Aktionärs oder Nutzniessers von Namenaktien in das Aktienbuch zugrunde liegen, müssen nach dessen Streichung aus dem Aktienbuch während zehn Jahren aufbewahrt werden.
- > Die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts sehen ausdrücklich vor, dass Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden können. Der Umwandlungsbeschluss erfordert lediglich das einfache Mehr der abgegeben (anstelle der vertretenen) Stimmen. Die Statuten dürfen das Mehrheitserfordernis nicht erhöhen.

- > Nach der Auflösung und Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister sind das Aktienbuch sowie das Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen und/oder die Inhaberaktionäre während zehn Jahren so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.
- > Genossenschaften müssen ein Verzeichnis führen, welches den Vor- und Nachname (oder die Firma) sowie die Adresse jedes Genossenschafters enthält. Das Verzeichnis ist so aufzubewahren, dass in der Schweiz, und von mindestens einem in der Schweiz wohnhaften Geschäftsführer oder Direktor, jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Ferner sind die Belege, die der Eintragung eines Genossenschafters zugrunde liegen, nach dessen Streichung aus dem Verzeichnis während zehn Jahren aufzubewahren.

V. Übergangsbestimmungen

Die neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

Aktionäre, die am 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien halten, müssen ihren Meldepflichten bis zum 31. Dezember 2015 nachkommen, da andernfalls ihre während diesem Zeit-

raum entstandenen Vermögensrechte verwirken. Es ist unklar, ob dieselbe sechsmonatige Frist auch in Bezug auf Mitgliedschaftsrechte gilt. Entsprechend ist bestehenden Inhaberaktionären, die während der zweiten Jahreshälfte 2015 Mitgliedschaftsrechte ausüben möchten, zu raten, ihrer Meldepflicht vorgängig zur geplanten Ausübung nachzukommen.

Dahingegen sind Inhaber von Namenaktien oder Stammanteilen nicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen verpflichtet, sofern die 25%-Schwelle bereits vor dem 1. Juli 2015 erreicht oder überschritten wurde. Die Meldepflicht entsteht einzig, falls Namenaktien/Stammanteile am 1. Juli 2015 oder später erworben werden und damit der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.

Die notwendigen Anpassungen von Statuten und Organisationsreglementen sind innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften vorzunehmen, d.h. bis zum 30. Juni 2017.

Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, falls Sie hierzu Fragen haben.

Ihre Kontakte

Genf / Lausanne

Andreas Rötheli
andreas.roetheli@lenzstaehelin.com

Jacques Iffland
jacques.iffland@lenzstaehelin.com

Telefon + 41 58 450 70 00

Zürich

Hans-Jakob Diem
hans-jakob.diem@lenzstaehelin.com

Matthias Wolf
matthias.wolf@lenzstaehelin.com

Tino Gaberthüel
tino.gaberthuel@lenzstaehelin.com

Stephan Erni
stephan.erni@lenzstaehelin.com

Telefon +41 58 450 80 00

Unsere Büros

Genf

Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 17
Telefon +41 58 450 70 00
Fax +41 58 450 70 01
geneva@lenzstaehelin.com

Zürich

Bleicherweg 58
CH-8027 Zürich
Telefon +41 58 450 80 00
Fax +41 58 450 80 01
zurich@lenzstaehelin.com

Lausanne

Avenue du Tribunal-Fédéral 34
CH-1005 Lausanne
Telefon +41 58 450 70 00
Fax +41 58 450 70 01
lausanne@lenzstaehelin.com

www.lenzstaehelin.com

Rechtlicher Hinweis: Die Informationen in diesem UPDATE Newsflash sind allgemeiner Natur und stellen keine rechtliche Beratung dar.